

II-14966 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ. 447.10/8-III.4/94

Wien, am 30. Oktober 1994

Parlamentarische Anfrage der Abg.
DDr. Niederwieser, Robert Strobl,
Mag. Guggenberger, Gisela Wurm u.a.
betreffend Europäische Sozialcharta -
drohende Aufkündigung durch Italien

6988/AB

1994 -11- 04

zu 7102/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser, Robert Strobl, Mag. Guggenberger, Gisela Wurm und Genossen haben am 15.9.1994 unter der Zahl 7102/J-NR/1994 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Europäische Sozialcharta - drohende Aufkündigung durch Italien gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

In einem Interview für die Wochenzeitung "The European" (Ausgabe Nr. 220) hat der italienische Europaminister Livio Caputo angekündigt, daß Italien in Zukunft gemeinsam mit Großbritannien gegen das Sozialkapitel des Maastricht Vertrages eintreten werde. Im genannten Artikel wurde dies als "dramatischer Schritt" Italiens bezeichnet. War die Ablehnung der Europäischen Sozialcharta durch Großbritannien für Österreich noch von eher untergeordneter Bedeutung, so würde ein Austritt Italiens aufgrund der engen Nachbarschaft unübersehbare Folgen für einen gemeinsamen Arbeitsmarkt mit sich bringen. Es ist nämlich schwer vorstellbar, daß Österreich hinsichtlich italienischer Arbeitnehmer in Österreich die Prinzipien der Sozialcharta und die einschlägigen Verordnungen und Richtlinien anwendet, wenn ebendiese Anwendung für österreichische Arbeitnehmer in Italien nicht sichergestellt wäre.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Äußere Angelegenheiten die folgende

Anfrage:

1. Verfügen Sie über authentische Informationen darüber, was die aktuelle Haltung Italiens zur europäischen Sicherheitspolitik anlangt und wenn ja, wie lauten diese?
2. Welche Konsequenzen hätte ein Austritt Italiens aus der gemeinsamen EU-Sozialpolitik für den italienisch-österreichischen Sozialraum und insbesondere für die Arbeitnehmer, welche wechselseitig im anderen Staat beschäftigt sind?
3. Können die bestehenden Regelungen über die Gleichstellung sowie das Accordinò für den Fall einer künftigen Nichtanwendung der Sozialnormen durch Italien einen Ersatz bieten?
4. War die künftige Linie Italiens in der europäischen Sozialpolitik bereits Gegenstand bilateraler Gespräche und wenn ja, auf welcher Ebene und mit welchem Ergebnis?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Aus dem Bericht der Zeitschrift "The European" vom 29.07.1994 über die Haltung Italiens zum Maastrichter Sozialprotokoll nicht eindeutig hervor. Der Artikel enthält eine doch sehr stark übertreibende und daher nahezu ins Gegenteil verkehrte Darstellung der Tatsachen:

- unrichtig ist zunächst schon die Position Caputos: er ist Staatssekretär im Außenministerium mit Zuständigkeit für Europa und nicht Europaminister.
- weiters geht aus einer Rede Caputos zum Thema Europäische Sozialpolitik eindeutig hervor, daß Italien keineswegs aus dem Sozialprotokoll auszutreten beabsichtigt, sondern seine Sozialpolitik am Beispiel Großbritanniens ausrichten möchte. Italiens Position hat sich dahingehend verändert, daß die Wiedergewinnung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und die Schaffung neuer Arbeitsplätze absolute Priorität vor einer Weiterentwicklung der Sozialpolitik auf Europäischer Ebene hat. Das Bekenntnis zu Maastricht bleibt unverändert aufrecht. Diese Absicht Italiens, weiterhin aktiv an der Ausgestaltung des sozialen Europa mitwirken zu wollen, zeigt sich an folgenden Tatsachen:
 - Zum Grünbuch der EU-Kommission über die Sozialpolitik haben Regierung und Sozialpartner in einer zusammenfassenden Stellungnahme bereits im April d.J. ihre positive Haltung zum Ausdruck gebracht.

- In einem offiziellen Kurzdokument, in dem die italienische Haltung zur Regierungskonferenz 1996 in groben Zügen dargestellt wird, geht die Fortsetzung der Bekenntnis Italiens zum Sozialkapitel ebenfalls deutlich hervor.

Italien kann das Abkommen über die Europäische Sozialpolitik allerdings sehr wohl blockieren, da für die Erlassung von Rechtsakten Einstimmigkeit der Elf Vertragsparteien gefordert ist. Dies gilt für alle in Art. 2 Abs 3/EU-Vertrag aufgezählte Bereiche (Soziale Sicherheit, Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrages, Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen einschließlich der Mitbestimmung, Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten und Finanzielle Beiträge zur Förderung der Beschäftigung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, unbeschadet der Bestimmungen über den Sozialfonds).

Verhindern kann Italien die Erlassung eines Rechtsaktes nur dann, wenn aus bestimmten Gründen Einstimmigkeit gefordert wird (d.h. wenn der zu beschließende gemeinsame Standpunkt vom Parlament abgelehnt wird vom Kommissionsvorschlag abweicht).

In allen anderen Fällen gemäß Art.2 Abs. 2/EU-Vertrag des Abkommens über die Sozialpolitik beschließt in den in Abs. 1 aufgezählten Bereichen (Verbesserungen der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer, Arbeitsbedingungen, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz und Berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen) der Rat gemäß dem Verfahren nach Art. 189 c/EU-Vertrag (Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament) mit qualifizierter Mehrheit.

Zu den Fragen im einzelnen ist folgendes zu sagen:

ad 1.

Italien kann derzeit nicht ohne weiteres aus dem Maastrichter Sozialprotokoll aussteigen. Was die prinzipielle geänderte Haltung Italiens zur Sozialpolitik betrifft, so gibt es derzeit noch keine näheren Informationen.

ad 2.

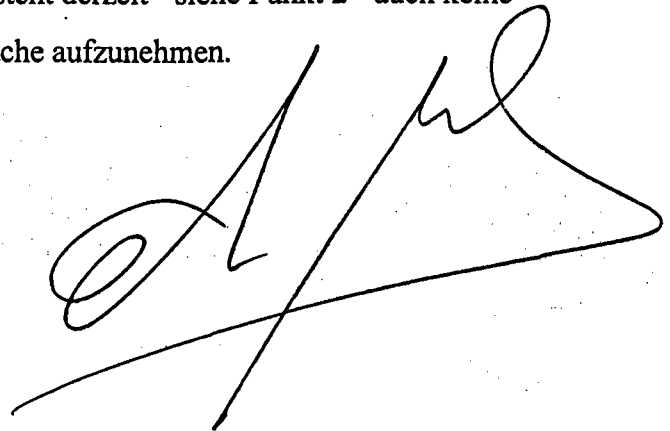
Ein "Austritt Italiens aus der gemeinsamen EU-Sozialpolitik" im rechtlichen Sinne ist dem vorliegenden Bericht nicht zu entnehmen. Italien kann allerdings in einzelnen, im Protokoll von Maastricht angeführten Bereichen durch sein Veto künftige sozialrechtliche Rechtsakte verhindern. Keinesfalls möglich ist, daß Italien bereits erlassene Sozialrechtsakte der Gemeinschaft nicht mehr umsetzt. So werden die für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer wichtigen Verordnungen 1612/68 EWG und 1408/71 EWG, die auf der Grundlage der Art. 49 und 51 EWG-Vertrag erlassen wurden, auch für Italien weiterhin in Kraft bleiben.

ad 3.

Eine Nichtanwendung bestehender europarechtlicher Sozialvorschriften (siehe Punkt 2) kommt nicht in Betracht.

ad 4.

Wie bereits in Punkt 1 erwähnt, wurden bisher keine bilateralen Gespräche mit Italien in bezug auf die EU-Sozialpolitik geführt. Es besteht derzeit - siehe Punkt 2 - auch keine Veranlassung, diesbezüglich bilaterale Gespräche aufzunehmen.

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.